

14
—
70 898

Kundmachung.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien hat in Anbetracht der dürftigen Lage, in der sich die hierortigen Klassenlehrer der deutschen Schulen (bisher Lehrgehilfen genannt) befinden, und in Beziehung des dringenden Bedürfnisses eines bessern Unterrichts beschlossen, dieselben mit Beträgen von 200, 300 und 400 fl. einstweilen auf die Dauer eines Jahres zu unterstützen, insofern sie dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen.

Da die bisherige ungewisse Lage der Klassenlehrer (Lehrgehilfen) nur von Nachtheil für den Unterricht ist, hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen; daß die Klassenlehrer von dem dirigirenden Lehrer nicht nach Willkür entlassen und aufgenommen werden können, sondern daß bei jeder derartigen Veränderung das begründete Ansuchen an den Gemeinde-Ausschuß zu stellen sei.

Eben so werden die dürftigeren unter den dirigirenden Lehrern, welche nach ihren Fassionen vom Jahre 1847 unter 800 fl. hatten, einen Unterstützungsbetrag erhalten, daß die Summe von 800 fl. ergänzt wird.

Bis zur definitiven Schulorganisirung sind die dirigirenden Schullehrer auf Empfang des Schulgeldes angewiesen, von dessen Entrichtung die wahrhaft Bedürftigen nach den bestehenden Vorschriften entbunden sind. Der Gemeinde-Ausschuß hegt die Hoffnung, daß die Aeltern der Schulbesuchenden Kinder, die sich nicht in anerkannter Dürftigkeit befinden, nicht anstehen werden, das obnehin gering bemessene Schulgeld zu entrichten, da die dirigirenden Schullehrer in ihrem Lebensunterhalte darauf angewiesen sind.

Der Gemeindevausschuß erwartet von den Lehrern, daß sie in Anbetracht der großen Geldopfer der Gemeinde, jede Gelegenheit zur Erhöhung ihrer Bildung benützen, vor allem mit Liebe und Geduld sich dem Unterrichte der Kleinen widmen, und zur Anfrchtaltung der Ruhe sich nur moralischer Mittel bedienen werden.

Für die Ordnung der Schule und den Fortgang der Schüler bleibt wie bisher der dirigirende Lehrer verantwortlich, und der Gemeinde-Ausschuß rechnet mit Zuversicht darauf, daß die Klassenlehrer dießfalls das geeignete Benehmen einhalten werden.

Schließlich wird der sonntägige zweistündige Unterricht der Lehrlingen in entsprechenden Abtheilungen den Lehrern zur besondern Pflicht gemacht.

Vom Gemeinde-Ausschusse
der Stadt Wien am 14. September 1848.

